



HANDREICHUNG

Checkliste zur Anmeldung der Auflösung eines Vereins

Wo:	Beim örtlich zuständigen Amtsgericht
Wer:	Die Auflösung wird durch die Mitglieder des vertretungsberechtigten Vorstandes in vertretungsberechtigter Zahl (in der Satzung prüfen) angemeldet oder von bestellten Liquidatoren
Wie:	Schriftlich mit notariell beglaubigten Unterschriften der anmeldenden außenvertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder/ Liquidatoren <i>(Hierfür gibt es keinen amtlichen Vordruck)</i>
Notwendige Unterlagen:	<ul style="list-style-type: none">• Protokoll der Mitgliederversammlung/ Kopie des Auflösungsbeschlusses• bei durch Beschluss der Mitgliederversammlung bestellten Liquidatoren: Kopie des Bestellungsbeschlusses
Anforderungen an das Protokoll:	<ul style="list-style-type: none">• Ort und Datum der Mitgliederversammlung• Name Versammlungsleiter und Protokollant• Zahl der anwesenden Mitglieder• Feststellung der satzungsgemäßen Einberufung• Annahme der Tagesordnung• Feststellung der Beschlussfähigkeit• Feststellung, dass der geplante Auflösungsbeschluss im Vorfeld allen Mitgliedern bekanntgegeben wurde• Angabe der Abstimmungsergebnisse mit Anzahl der Stimmen: Ja/Nein/Enthaltungen.
<p>Hinweis: Der Verein ist erst erloschen, wenn die Abwicklung mit der Verteilung des Vereinsvermögens (Liquidation) beendet ist. Das Vermögen darf nach § 51 BGB den Berechtigten nicht vor Ablauf eines Jahres nach der Bekanntmachung (nach Satzungsvorgabe oder über Amtsgericht) der Auflösung des Vereins zugehen. Das Sperrjahr beginnt mit dem Tag der Bekanntmachung.</p> <p>Hinweis: Nach § 41 BGB ist für die Auflösung des Vereins eine Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder erforderlich. Die Satzung kann die Mehrheitserfordernisse aber abweichend regeln. Es gelten die allgemeinen Regelung zur Beschlussfassung (Beschlussfähigkeit, Stimmauszählung usw.).</p> <p>Wird ein Verein aufgelöst, so folgt regelmäßig die Liquidation. In der Liquidation wird der Verein abgewickelt.</p>	



Soweit erforderlich werden

- die laufenden Geschäfte beendigt,
- offene Forderungen eingetrieben,
- das Vereinsvermögen verwertet,
- die Schulden des Vereins ausgeglichen und
- ein etwaiger Überschuss an die Berechtigten ausgezahlt.

Eine Liquidation findet nicht statt, wenn

- das Vereinsvermögen aufgrund Satzung oder Gesetz an den Staat fällt oder
- über das Vereinsvermögen des Vereins das Insolvenzverfahren eröffnet ist.

In den meisten Fällen kümmert sich der Vereinsvorstand um die Liquidation. Die Mitgliederversammlung kann für diese Aufgabe stattdessen besondere Liquidatoren bestellen. Die Liquidatoren müssen in das Vereinsregister eingetragen werden.

